

Zusatzvertrag zum Beitrittsvertrag

Die Unterzeichneten:

1. **Ecobatterien asbl**, Vereinigung ohne Gewinnzweck nach luxemburgischem Recht, mit Sitz in L-4370 Belvaux, 11, boulevard du Jazz, vertreten zu Zwecken des vorliegenden Vertrags durch Herrn Andy Maxant, dessen Geschäftsführer, diesbezüglich ordnungsgemäss bevollmächtigt, wobei die Vereinigung nachstehend als „**Ecobatterien**“ bezeichnet wird

und

2 – das Unternehmen
Gesellschaft nachRecht,
mit Sitzvertreten
zu Zwecken des vorliegenden Vertrags durch
dessen diesbezüglich ordnungsgemäß
bevollmächtigt, wobei das Unternehmen nachstehend als „**Vertragspartner**“
bezeichnet wird

haben folgendes vereinbart

ARTIKEL 1: Definitionen

« Gemeinschaftsbeitrag »: finanzieller Beitrag, wie in Artikel 7 der Satzung von Ecobatterien definiert, der vom Vertragspartner zu zahlen ist um die Finanzierung der Verwaltungs-, Rücknahme- und Behandlungskosten dient, die ab bestimmten Sammelstellen von Ecobatterien im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen übernommen werden.

« Batterien Abfall »: Alle Altbatterien die im Sinne von Paragraph 4 (6) des geänderten Gesetzes vom 21. März 2012 bezüglich auf die Abfallwirtschaft, Abfälle darstellen.

« Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 »: Verordnung (EU) über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG.

« Beitrittsmitglied »: der Vertragspartner, der der Definition des „Herstellers“ entspricht und jede natürliche oder juristische Person darstellt, die – unabhängig von der verwendeten Verkaufstechnik, einschließlich Fernabsatzverträgen – Folgendes erfüllt:

- a) im Großherzogtum Luxemburg niedergelassen ist und Batterien unter eigenem Namen oder eigener Marke herstellt oder Batterien entwickeln oder herstellen lässt und diese erstmals unter eigenem Namen oder eigener Marke bereitstellt, einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind, auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;
- b) im Großherzogtum Luxemburg niedergelassen ist und Batterien, die von anderen Herstellern produziert wurden, im Gebiet unter eigenem Namen oder eigener Marke weiterverkauft, einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind, auf denen nicht der Name oder die Marke dieser anderen Hersteller erscheint;
- c) im Großherzogtum Luxemburg niedergelassen ist und erstmals im Gebiet gewerblich Batterien aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittland bereitstellt, einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind; oder
- d) Batterien, einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind, mittels Fernabsatzverträgen direkt an Endnutzer im Großherzogtum Luxemburg verkauft, unabhängig davon, ob es sich um private Haushalte handelt oder nicht, und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

« Rücknahmeverpflichtung »: Finanzierung der Einsammlung, der Verarbeitung, der Verwertung und der umweltschonenden Entsorgung von Altbatterien.

« Batterie »: eine Einrichtung die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugt elektrische Energie liefert, über einen internen oder externen Speicher verfügt, und

aus einem oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen, -modulen oder -sätzen besteht, und eine Batterie umfasst, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurde.

« Gerätebatterie » : eine Batterie, die gekapselt ist, 5 kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie, eine LV-Batterie oder eine Starterbatterie handelt.

« Batterie für leichte Verkehrsmittel » bzw. « LV-Batterie » : eine Batterie, die gekapselt ist, 25 kg oder weniger wiegt, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Radfahrzeugen ausgelegt ist, die ausschließlich von einem Elektromotor oder durch eine Kombination aus Motor- und Muskelkraft angetrieben werden können, einschließlich typgenehmigter Fahrzeuge der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie handelt.

« Starterbatterie » eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung ausgelegt ist und die bei Fahrzeugen, anderen Verkehrsmitteln oder Maschinen auch zu Zusatz- oder Backup-Zwecken eingesetzt werden kann.

« Industriebatterie » : eine Batterie, die speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist, die nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung für die industrielle Verwendung bestimmt ist, oder jede andere Batterie, die mehr als 5 kg wiegt und weder eine LV-Batterie, eine Elektrofahrzeugbatterie noch eine Starterbatterie ist.

« Elektrofahrzeugbatterien » : eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ausgelegt ist und mehr als 25 kg wiegt, oder eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klassen M, N oder O im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 ausgelegt ist.

« Behandlung » : jeder Vorgang, der an Altbatterien durchgeführt wird, nachdem diese einer Anlage zur Sortierung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Vorbereitung zur Weiterverwendung, zur Vorbereitung zum Recycling oder zum Recycling übergeben worden sind.

ARTIKEL 2: Zweck des Vertrages

Der Vertragspartner erklärt, dass er, bezüglich der Batterien einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind, die er auf den luxemburgischen Markt gebracht hat und welche unter der Verordnung (EU) 2023/1542 fallen, dem Management- und Behandlungssystem für Batterien beiträgt, welches von Ecobatterien bereitgestellt wird. Der Vertragspartner verpflichtet sich den nachstehend vereinbarten Recycling und Gemeinschaftsbeitrag und die in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen einzuhalten, damit Ecobatterien ihre Aufgabe erledigen kann.

Durch seinen Beitritt beauftragt der Vertragspartner Ecobatterien, welche darin einwilligt, mit der Ausführung der Rücknahmeverpflichtung, die ihm durch die Verordnung (EU) 2023/1542 auferlegt wurde und erteilt ihm die Vollmacht für die Durchführung aller Handlungen, die für

die Einlösung der erwähnten Rücknahmeverpflichtung und der sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen als Hersteller oder Importeur im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/1542 erforderlich sind.

Industriebatterien und Batterien von Elektrofahrzeugen unterliegen ausschließlich einem Gemeinschaftsbeitrag, welcher lediglich die Kosten abdeckt, die Ecobatterien insbesondere für die Erstellung der Meldungen über das auf den Markt Setzen und/oder der Berichte über die Rücknahme der Abfälle dieser Batterien sowie für die Rücknahme dieser Abfälle von Batterien bei den Betreibern, die Batterien wiederaufarbeiten oder umnutzen, bei den Anlagen zur Behandlung von Abfällen aus Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie von Altfahrzeugen, und bei den öffentlichen Stellen oder Dritten, die die Abfallbewirtschaftung in deren Auftrag sicherstellen, entstehen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Rücknahme und Behandlung dieser Batterien durch die Hersteller bei ihren Kunden und Händlern trägt in jedem Fall ausschließlich der Vertragspartner.

ARTIKEL 3: Allgemeine Bestimmungen

§3. Der Vertragspartner gilt als Hersteller im Sinne von Artikel 3 (1), der Verordnung (EU) 2023/1542, gleich an welchem Ort sich sein Sitz, seine Verrechnungsadresse oder der Ort befindet, von dem aus den Batterien an die Kunden in Luxemburg geliefert werden.

ARTIKEL 4: Anwendungsbereich

§1. Alle tragbaren Batterien und solche für industrielle Anwendungen oder Fahrzeuge, die im Großherzogtum Luxemburgs auf den Markt gebracht werden, werden vom Beitrittsvertrag erfasst.

§2. Der Beitrittsvertrag gilt auf dem ganzen Gebiet des Großherzogtum Luxemburgs.

ARTIKEL 6: Separate Einsammlung von

§1. Gerätebatterien und LV-Batterien

Ecobatterien organisiert die getrennte Sammlung von Gerätebatterien und LV-Batterien in Zusammenarbeit mit den Sammelstellen für Problemabfälle, den Vertreibern, den Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen, den öffentlichen Stellen oder Dritten, die die Abfallbewirtschaftung in deren Auftrag sicherstellen, den freiwilligen Sammelstellen sowie den Anlagen zur Behandlung von Abfällen aus Elektro- und Elektronikaltgeräten. Die Besitzer können ihre Batterien an diesen Stellen kostenlos abgeben, vorbehaltlich der dort geltenden spezifischen Regeln.

§2. Starterbatterie

Ecobatterien organisiert die getrennte Sammlung von Starterbatterien in Zusammenarbeit mit den Sammelstellen für Problemabfälle, den Vertreibern, den Wirtschaftsakteuren, die diese Batterien wiederaufarbeiten oder umnutzen, den Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen, den öffentlichen Stellen oder Dritten, die die Abfallbewirtschaftung in deren Auftrag sicherstellen, den freiwilligen Sammelstellen sowie den Anlagen zur Behandlung von Abfällen

aus Elektro- und Elektronikgeräten. Die Besitzer können ihre Batterien an diesen Stellen kostenlos abgeben, vorbehaltlich der dort geltenden spezifischen Regeln.

Hersteller, die die operative Umsetzung der Abfallbewirtschaftung von bei ihren Kunden und Vertreibern zurückgenommenen Starterbatterien selbst sicherstellen, verpflichten sich, Ecobatterien jährlich die Mengen dieser auf diesem Wege zurückgenommenen Batterien sowie die eingesetzten Recyclingwege und gegebenenfalls deren Genehmigungen und die erreichten Recyclingquoten mitzuteilen. Vor jeder Verbringung von Abfällen aus Starterbatterien ist ein vorheriger Antrag an Ecobatterien zu richten, um die Konformität des Behandlungspfades sicherzustellen, der zudem eine positive Stellungnahme der Umweltverwaltung erhalten muss.

Darüber hinaus wählt Ecobatterien einen oder mehrere Sammler aus und schließt mit ihnen Vereinbarungen ab, um Starterbatterien bei Vertreibern, Importeuren und Herstellern in Luxemburg zu sammeln. Die Preisverhandlung erfolgt direkt zwischen dem Besitzer der Starterbatterien und dem/den von Ecobatterien vertraglich gebundenen Sammler(n). Eine Liste der vertraglich gebundenen Sammler ist auf der Website www.ecobatterien.lu verfügbar.

§3. Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien

Ecobatterien organisiert die getrennte Sammlung von Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien bei den Wirtschaftsakteuren, die diese Batterien wiederaufarbeiten oder umnutzen, bei den Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen, bei den öffentlichen Stellen oder Dritten, die die Abfallbewirtschaftung in deren Auftrag sicherstellen, sowie bei den Anlagen zur Behandlung von Abfällen aus Elektro- und Elektronikgeräten.

Hersteller, die die operative Umsetzung der Abfallbewirtschaftung von bei ihren Kunden und Händlern zurückgenommenen Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien selbst sicherstellen, verpflichten sich, Ecobatterien jährlich die Mengen dieser Batterien, die auf diesem Wege zurückgenommen wurden, sowie die eingesetzten Recyclingwege und gegebenenfalls deren Genehmigungen und die erreichten Recyclingquoten mitzuteilen. Vor jeder Verbringung von Abfällen aus Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien ist ein vorheriger Antrag an Ecobatterien zu richten, um die Konformität des Behandlungspfades sicherzustellen, der zudem eine positive Stellungnahme der Umweltverwaltung erhalten muss.

Darüber hinaus wählt Ecobatterien einen oder mehrere zugelassene Sammler aus und schließt mit ihnen Vereinbarungen ab, um Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien bei Händlern, Importeuren und Herstellern in Luxemburg zu sammeln. Die Preisverhandlung erfolgt direkt zwischen dem Besitzer der Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien und dem/den von Ecobatterien vertraglich gebundenen Sammler(n). Eine Liste der vertraglich gebundenen Sammler ist auf der Website www.ecobatterien.lu verfügbar.

ARTIKEL 7: Recyclingbeitrag

§1. Allgemeine Bestimmungen

Damit Ecobatterien seine Aufgaben erfüllen kann, zahlt der Vertragspartner in Einklang mit den nachfolgend beschriebenen Modalitäten einen Recyclingbeitrag pro Batterie, einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind, und die er ab dem 01.02.2010 auf den luxemburgischen Markt bringt und dies während der restlichen Dauer des Vertrages. Der Betrag, die Berechnung und die Verwendung der verschiedenen

Recyclingbeiträge werden von der Hauptversammlung von Ecobatterien auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschlossen.

§2. Höhe des Recyclingbeitrags

Die Höhe des Recyclingbeitrags wird gemäß der Satzung von Ecobatterien festgelegt. Anlage 1 gibt die Recyclingbeiträge pro Batteriegruppe seit dem Inkrafttreten des Systems.

§4. Verrechnung des Recyclingbeitrags

Wenn der Jahresbeitrag des Vertragspartners gleich oder höher ist als 250 € ohne MwSt., stellt Ecobatterien dem Vertragspartner, bis zum Ende des Monats der auf jedes Quartal folgt, den Recyclingbeitrag in Rechnung den er für Batterien zahlen muss, die er im Laufe des vorangegangenen Quartals auf den Markt gebracht hat.

Wenn der Jahresbeitrag des Vertragspartners geringer ist als 250 € ohne MwSt., stellt Ecobatterien dem Vertragspartner bis zum 31. März des jeweiligen Jahres, den Recyclingbeitrag in Rechnung, den er für die Batterien zahlen muss, die er im Laufe des vorangegangenen Jahres auf den Markt gebracht hat.

ARTIKEL 7 bis: Gemeinschaft und Verwaltungsbeitrag

§1. Allgemeine Bestimmungen

Um Ecobatterien die Deckung seiner Kosten zu ermöglichen, zahlt der Vertragspartner gemäß den nachstehend beschriebenen Modalitäten ab dem 01.01.2026 und für die restliche Dauer der Vereinbarung einen Gemeinschaftsbeitrag pro Industriebatterie oder Elektrofahrzeugbatterie. Ein Verwaltungsbeitrag ist vom Vertragspartner geschuldet für jede Starterbatterie, jede Industriebatterie, die in Elektro- oder Hybridfahrzeugen mit vier oder mehr Rädern verwendet wird und zwischen dem 01.01.2015 und dem 31.12.2025 auf den luxemburgischen Markt gebracht wurde, sowie für jede Haushalts-Speicherbatterie zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.12.2025.

Die Höhe, die Berechnungsweise und die Verwendung der verschiedenen Gemeinschaftsbeiträge werden von der Generalversammlung von Ecobatterien auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgelegt.

§2. Höhe des Gemeinschaftsbeitrags

Die Höhe des Gemeinschaftsbeitrags wird gemäß der Satzung von Ecobatterien festgelegt. Anlage 1 enthält die Gemeinschaftsbeiträge für die betroffenen Batterien sowie die rückwirkenden Verwaltungsbeiträge.

Im Falle einer Änderung des Gemeinschaftsbeitrags gemäß der Satzung von Ecobatterien wird der neue Betrag des Gemeinschaftsbeitrags dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

§3. Anpassung des Gemeinschaftsbeitrags

Der Gemeinschaftsbeitrag kann einmal pro Kalenderjahr durch Ecobatterien angepasst werden.

Ein neuer Gemeinschaftsbeitrag gilt für alle betroffenen Batterien, ab dem ersten Kalendertag des dritten Monats nach der schriftlichen Mitteilung dieser Änderung durch Ecobatterien an den Vertragspartner.

Sollte sich jedoch die Wirtschaftslage auf unvorhersehbare Weise entwickeln, kann die Hauptversammlung von Ecobatterien jederzeit beschließen die Bedingungen und die Beträge der Gemeinschaftsbeitrag und den beauftragten Mitgliedern zu ändern.

§4. Verrechnung des Gemeinschaftsbeitrag

Wenn der Jahresbeitrag des Vertragspartners gleich oder höher ist als 250€ ohne MwSt., stellt Ecobatterien dem Vertragspartner, bis zum Ende des Monats der auf jedes Quartal folgt, den Gemeinschaftsbeitrag in Rechnung den er für die betroffenen Batterien zahlen muss, die er im Laufe des vorangegangenen Quartals auf den Markt gebracht hat.

Wenn der Jahresbeitrag des Vertragspartners geringer ist als 250€ ohne MwSt., stellt Ecobatterien dem Vertragspartner bis zum 31. März des jeweiligen Jahres, den Gemeinschaftsbeitrag in Rechnung, den er für die betroffenen Batterien zahlen muss, die er im Laufe des vorangegangenen Jahres auf den Markt gebracht hat.

§5. Zahlung des Gemeinschafts und Verwaltungsbeitrags

Jede Zahlung muss per Überweisung auf das von Ecobatterien mitgeteilte Bankkonto getätigt werden.

Falls keine besonderen Vertragsbestimmungen vorliegen, muss jede Beanstandung betreffend eine von Ecobatterien ausgestellte Rechnung binnen 5 Kalendertagen nach Erhalt des Dokuments erfolgen. Die Beanstandung muss begründet sein wobei darauf hingewiesen wird, dass die alleinige Tatsache, dass die Rechnung beanstandet wird, die Zahlungspflicht nicht aufhebt.

Die von Ecobatterien an den Vertragspartner geschickten Rechnungen müssen netto Kasse und ohne Skonto beglichen werden.

ARTIKEL 8: Aktivitäten, für die der Recycling oder Gemeinschaftsbeitrag zurückerstattet werden kann

Unter den in den allgemeinen Bedingungen festgesetzten Bestimmungen für die Rückerstattung des Recyclingbeitrags, die sich in Anlage 5 befinden:

§ 1. Der Vertragspartner hat Recht auf eine Rückerstattung:

- Der Recycling- und Gemeinschaftsbeiträge, die er an Ecobatterien oder an seinen Lieferanten beim Erwerb der Batterien, einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind, gezahlt hat und die er anschließend im Neuzustand exportiert hat. Das Recht auf die Rückerstattung des Recyclingbeitrags entsteht zum Zeitpunkt des Exports.
- Der Recycling- und Gemeinschaftsbeiträge die er an Ecobatterien oder an seinen Lieferanten beim Erwerb der Batterien, einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind, gezahlt hat, und die er

anschließend zurücknehmen musste, weil sie defekt waren. Das Recht auf die Rückerstattung des Recyclings und Gemeinschaftsbeitrags entsteht zum Zeitpunkt an dem der Vertragspartner anhand der Gutschrift beweisen kann, dass er die defekten Batterien zurückgenommen hat.

§2. Der Vertragspartner kann einen Antrag auf Rückerstattung der Recycling- oder Gemeinschaftsbeiträge, die er bezahlt hat mittels des entsprechenden Formulars einreichen, dies einmal pro Quartal oder pro Jahr gemäß seiner Erklärungsregelung.

§3. Ecobatterien wird die Recycling- oder Gemeinschaftsbeiträge gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 Para. 5 spätestens dreißig Tage nach dem Erhalt der Erklärung zurückerstatten.

§4. Falls bis zum 28. Februar des Jahres, das auf die Jahre folgt, in denen der Anspruch auf Erstattung der Recycling- oder Gemeinschaftsbeiträge entstanden ist, kein Antrag auf Erstattung der Recycling- oder Gemeinschaftsbeiträge gestellt wurde, verliert der Vertragspartner unwiderruflich und endgültig den erwähnten Anspruch.

ARTIKEL 9: Pflichten des Vertragspartners

§2. Erklärung

Falls der Jahresbeitrag des Vertragspartners gleich oder höher ist als 250 € ohne MwSt., verpflichtet sich der Vertragspartner Ecobatterien bis zum 21. des Monats, der auf jedes Quartal folgt, die Anzahl der Batterien, einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind die er im Laufe des vorangegangenen Quartals auf den Markt gebracht hat, mitzuteilen. Die erste Quartalerklärung muss bis zum 21. des Monats eingereicht werden, das auf das Quartal folgt, in dem der Beitrittsvertrag in Kraft getreten ist.

Falls der Jahresbeitrag des Vertragspartners niedriger als 250 € ohne MwSt. ist, verpflichtet sich der Vertragspartner Ecobatterien bis zum 28. Februar eines jeden Jahres die Anzahl der Batterien, einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind, die er im Laufe des vorherigen Jahres auf den Markt gebracht hat, mitzuteilen. Die erste Erklärung muss bis zum 28. Februar, des Jahres welches auf das Jahr der Unterzeichnung des Vertrages folgt, eingereicht werden.

§4. Weitergabe der Daten an Ecobatterien

Auf erstes Verlangen liefert der Vertragspartner Ecobatterien alle Informationen, die von den zuständigen Behörden verlangt werden und die von den Behörden als nützlich empfunden werden um die Einhaltung der durch die Verordnung (EU) 2023/1542 und das geänderte Gesetz vom 21.03.2012.

§6. Vermerk auf der Rechnung

Wenn der Kunde des Vertragspartners der MwSt. unterliegt, kann der Vertragspartner auf der Rechnung angeben, dass die Batterien, einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind, einem Recycling oder Gemeinschaftsbeitrag unterliegen und sogar den Betrag dieses Beitrags anzeigen.

In jedem Fall hat der Vertragspartner mindestens sicherzustellen, dass die Beiträge beim Verkauf einer neuen Batterie dem Endnutzer am Verkaufsort getrennt ausgewiesen werden, wie in der Verordnung (EU) 2023/1542 vorgesehen

§7. Verbot Batterien zu verkaufen, für die der Recycling- oder Verwaltungsbeitrag nicht gezahlt wurde

Der Vertragspartner verpflichtet sich keine Batterien einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind auf den luxemburgischen Markt zu bringen, die nicht bei Ecobatterien deklariert wurden. Jeder Verstoß gegen diese Anforderung wird als schweres Vergehen geahndet.

§8. Einsammlung von Batterien

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausschließlich Sammelunternehmen zu verwenden, die von Ecobatterien beauftragt sind um die separate Einsammlung von tragbaren Batterien und solche für Fahrzeuge und industrielle Nutzungen vorzunehmen. Betreffend den Automobilssektor verpflichtet sich der im Ausland ansässige Lieferant oder das luxemburgische Importunternehmen, die dem Händler die Batterien liefern, ihr gesamtes Netzwerk an die oben in diesem Abschnitt angeführten Verpflichtungen anzupassen.

Der Vertragspartner, der Industriebatterien und/oder Elektrofahrzeugbatterien auf den Markt bringt, verpflichtet sich, Ecobatterien jährlich das Gesamtgewicht der in seinem Unternehmen oder bei Händlern zurückgenommenen Altbatterien mitzuteilen sowie die Kontaktdaten der Behandlungsanlagen und die erreichten Recyclingquoten. Vor jeder Verbringung von Abfällen aus Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien ist ein vorheriger Antrag an Ecobatterien zu richten, um die Konformität des Behandlungspfads sicherzustellen; dieser muss zudem eine positive Stellungnahme der Umweltverwaltung erhalten.

ARTIKEL 10: Vollmacht

Ein Beitrittsmitglied kann einen oder mehrere ausländische Lieferanten bevollmächtigen seine Mitteilungsverpflichtung betreffend die Batterien, einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind und von dem oder den betroffenen Lieferanten verkauft wurden, zu übernehmen. Das Beitrittsmitglied wird Ecobatterien jährlich das Formular über die Bekanntgabe der Vollmachten, im Anlage 4 zusammen mit der jährlichen Erklärung oder der letzten Quartalsklärung des Jahres unterbreiten.

ARTIKEL 11: Pflichten von Ecobatterien

§1. Ecobatterien verpflichtet sich, als guter Familienvater zu handeln und ihre Verpflichtungen die ihr durch die Verordnung (EU) 2023/1542 die Verordnung (EU) 2023/1542 und das geänderte Gesetz vom 21.03.2012 auferlegt sind, bestens zu erfüllen. Ecobatterien verpflichtet sich insbesondere eine wie im geänderten Gesetz vom 21.03.2012 vorgesehene ministerielle Genehmigung zu erhalten und aufrecht zu bewahren.

§5. Eine Liste der Vertragspartner wird den zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 21.03.2012 zur Verfügung gestellt.

§6. Ecobatterien händigt dem Vertragspartner bis zum Ende des Monats, in dem der Vertragspartner ihm die Daten betreffend die Batterien einschließlich solcher, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder andere Fahrzeuge eingebaut sind und die er im Laufe des vorangegangenen Zeitraums vermarktet hat, eine Rechnung über die zu zahlenden Recyclingbeiträge und/oder die Verwaltungsbeiträge und/oder die Gemeinschaftsbeiträge aus.

ARTIKEL 12: Kontrollen

§2. Die Kosten für diese Überprüfungen gehen zu Lasten von Ecobatterien, außer wenn die geschuldeten Recyclingbeiträge und/oder die Verwaltungsbeiträge und/oder die Gemeinschaftsbeiträge, berechnet auf der überprüften Mitteilung, mehr als 10 % des Gesamtbetrags der bezahlten Recyclingbeiträge und/oder der Verwaltungsbeiträge und/oder die Gemeinschaftsbeiträge ausmachen. In diesem Fall gehen die Kosten für die betroffenen Überprüfungen zu Lasten des Vertragspartners.

ARTIKEL 13: Strafen

§3. Falls Ecobatterien Unregelmäßigkeiten in den Daten feststellt, die ihr mitgeteilt wurden, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet einerseits den Teil der nicht bezahlten Recyclingbeiträge und/oder der Verwaltungsbeiträge zu zahlen zuzüglich der Verzugszinsen und demgegenüber ein Bußgeld zu zahlen das dem Doppelten der nicht bezahlten Recyclingbeiträge und/oder der Verwaltungsbeiträge gleichkommt.

§4. Falls der Vertragspartner nicht binnen der vorgesehenen Frist zahlt, ist er automatisch und ohne Inverzugsetzung oder sonstige Formalitäten dazu gezwungen, die gesetzlichen Verzugszinsen bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Summe zu begleichen.

§5. Wenn der Vertragspartner oder, im Automobilssektor, ein Mitglied seines luxemburgischen Netzwerks, Sammelunternehmen benutzt, die nicht von Ecobatterien beauftragt sind, wird diese den Vertragspartner per Einschreiben über sein Verfehlen betreffend diesen Vertrag unterrichtet und es wird ihm den Pauschalbetrag von 100 € pro Tonne Batterien, die durch die nicht beauftragten Sammelunternehmen eingesammelt wurden, in Rechnung stellen. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet die Situation in kürzester Zeit in Ordnung zu bringen da er ansonsten durch Ausschluss und Übermittlung seiner Akte an die zuständigen Behörden weitergeleitet wird.

ARTIKEL 14: Kündigung des Beitrittsvertrags

§1. Kündigung ohne Verschulden

Während dieser Kündigungsfrist sind die Parteien weiterhin an die Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen gebunden. Der Vertragspartner zahlt weiterhin die Recyclingbeiträge und/oder die Verwaltungsbeiträge für alle Batterien, einschließlich derer die in Geräten und Fahrzeugen integriert sind, die er auf den luxemburgischen Markt bringt und dies bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

ARTIKEL 21: Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen bilden einen integralen Teil des Vertrags.

Anlage 1 : Listen der Batterien und der Beiträge ab dem 01/02/2010 bis zum heutigen Tag

In....., am.....

In der gleichen Anzahl Ausführungen als Parteien. Jede Partei erklärt ein Exemplar erhalten zu haben

Der Vertragspartner In Vertretung

(vor der Unterschrift muss der hand-schriftliche
Vermerk „gelesen und genehmigt“ angebracht werden)

Ecobatterien in Vertretung

(Name)
(Funktion)

Andy Maxant
Geschäftsführer